## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
19. Wahlperiode

## Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 2 vom 9. Oktober 2015

Der Petitionsausschuss hat am 9. Oktober 2015 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Insa Peters-Rehwinkel (Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

**Eingabe-Nr.:** L 18/435

Gegenstand: Kostenerhebung für die Prüfung der Waffenaufbewahrung

Begründung: De

Der Petent wendet sich gegen einen Kostenbescheid, den er nach erfolgter Überprüfung der sicheren Aufbewahrung seiner Waffen und Munition von der zuständigen Behörde erhalten hat. Da es keine Beanstandungen gegeben und er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, sei er nicht bereit, die Kosten für die staatlich anberaumte Kontrolle zu tragen.

Der Petent möchte mit seiner Petition eine gesetzliche Änderung dahingehend erreichen, dass Waffenbesitzer, denen keine Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften vorzuwerfen seien, künftig von den Kosten der jährlichen Überprüfung befreit werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition haben der zuständigen Behörde die sichere Aufbewahrung nachzuweisen. Die jährlich stattfindende, verdachtsunabhängige Vor-Ort-Kontrolle dient der Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition und ist dem Pflichtenkreis des Waffenbesitzers zuzuordnen, sodass dieser auch die Kosten für die Überprüfung zu tragen hat. Grund für die Kontrollen ist die prinzipielle Gefährlichkeit des Waffenbesitzes.

Die Kostenbescheide sind entgegen der Auffassung des Petenten nicht willkürlich, da jeder Waffenbesitzer nach erfolgter Kontrolle einen Gebührenbescheid erhält. Gleiches gilt für die Höhe der Gebühren. Der Petitionsausschuss hat sich von der senatorischen Dienststelle die Kostenkalkulation für die Vor-Ort-Kontrolle vorlegen lassen und hält diese angesichts des dargestellten Verwaltungsaufwands für nachvollziehbar und angemessen.

Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus bereits in mehreren Verfahren die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die Vor-Ort-

Kontrollen bejaht. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu ändern.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

**Eingabe-Nr.:** L 18/445

Gegenstand: Übernahme der Regelungen der Mütterrente für die Beamtenver-

sorgung

Begründung: Der Petent regt an, die Regelungen über die Mütterrente für Beam-

tinnen des Landes Bremen zu übernehmen. Dies sei unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Schutzes von Ehe und Familie geboten. Einzelne Bundesländer, wie beispielsweise der Freistaat Bayern, hätten eine entsprechende Regelung bereits beschlossen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die entstehenden Kosten seien überschaubar. Die Petition wird von acht Mit-

zeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich darzulegen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat bei der Neuregelung der Beamtenversorgung im letzten Jahr die Mütterrente nicht übernommen. Die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung sind unterschiedliche Rechtssysteme und nicht miteinander vergleichbar. Durch die amtsunabhängige Mindestversorgung ist die amtsangemessene Alimentation von Versorgungsempfängern sichergestellt. Das Rentenniveau liegt häufig wesentlich niedriger. Mit Ausnahme von Bayern hat bislang kein Land eine entsprechende beamtenversorgungsrechtliche Regelung getroffen. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes sowie der übrigen Länder gibt es entweder eine ablehnende Haltung zur Übernahme der Regelungen über die Mütterrente auf die Beamtenversorgung oder die Meinungsbildung ist bislang noch nicht abgeschlossen. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

**Eingabe-Nr.:** L 18/382

Gegenstand: Beschwerde über das Arbeitsgericht

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über das Verhalten der Richter in einer Kammer des Arbeitsgerichts. Sie sei genötigt, bedroht und diskrimi-

niert worden. Die Kammer sei für derartiges Verhalten bekannt. Sie bittet deshalb darum, dass diese Kammer künftig gerechter und fai-

rer mit rechtsuchenden Bürgern umgehen möge.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Kündigungsschutzverfahren der Petentin vor dem Arbeitsgericht Bremen ist nach umfassender Erörterung der Sach- und Rechtslage und nach rechtlichen Hinweisen der Kammer, die auch Hinweise auf die voraussichtlichen Konsequenzen des weiteren Verfahrensgangs beinhalteten, in der mündlichen Verhandlung durch Vergleich, also einen Vertrag zwischen der Petentin und dem ehemaligen Arbeitge-

ber, beendet worden. Solche rechtlichen Hinweise im Rahmen von Vergleichsverhandlungen sind wesentliche Elemente eines rechtsstaatlichen (Gerichts-)Verfahrens.

Dessen ungeachtet ist auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss weder auf die Verfahrensgestaltung noch auf die Entscheidungen der Gerichte Einfluss nehmen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/385

Gegenstand: Beschwerde über eine Betreuerin

Begründung:

Die Petentin beklagt, dass die vom Amtsgericht Bremen eingesetzte Betreuerin ihrer ehemaligen Mieterin nicht ausreichend dafür Sorge getragen habe, dass ihre Mieterin ihren Pflichten aus dem Mietvertrag nachkommt. Durch offene Mietforderungen und Beschädigungen am Mietobjekt habe sie erhebliche Nachteile erlitten. Letztlich sei die Wohnung durch eine Gerichtsvollzieherin geräumt worden.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im letzten Jahr wurde die Betreuerin ohne vorherige Anhörung der Betroffenen zur vorläufigen rechtlichen Betreuerin für die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten sowie Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheit eingesetzt, nachdem die Betroffene zuvor bereits mehrfach zu Anhörungsterminen geladen worden war, aber nicht erschienen ist. Kurze Zeit später ist die vorläufige Betreuung um den Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung erweitert worden. Im selben Monat hat das Amtsgericht die zwangsweise Vorführung der Betroffenen zur Begutachtung im Klinikum Bremen-Ost angeordnet, nachdem die Betreuerin einen Antrag auf Genehmigung der Unterbringung gestellt hatte. Mehrere Vorführungsversuche verliefen zunächst ergebnislos, weil die Betroffene nicht in ihrer Wohnung angetroffen werden konnte. Die zwangsweise Vorführung der Betroffenen gelang erst vor wenigen Monaten. Noch am Tag der Vorführung beschloss das Amtsgericht die Unterbringung der Betroffenen im Klinikum Bremen-Ost. Da sich die Betroffene nicht kooperativ gezeigt hat, indem sie zu den Anhörungsterminen nicht erschienen ist und eine Vorführung zunächst nicht durchgeführt werden konnte, weil sie sich nur sporadisch in der von der Petentin vermieteten Wohnung aufhielt, war es nicht möglich, die Betroffene schneller im Klinikum Bremen-Ost unterzubringen.

Die Amtsführung der Betreuerin unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts, die den Vorgang geprüft und der Betreuerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen konnten nicht festgestellt werden. Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung Bezug genommen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/394

**Gegenstand:** Freiverkäuflichkeit von Laseranlagen und Anforderungen an die Be-

stellung von Laserschutzbeauftragten

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags

allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition wendet sich da-

gegen, dass Laseranlagen erst ab der Klasse 3b anmeldepflichtig sind, obwohl von den Anlagen bei unsachgemäßer Anwendung, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Er fordert außerdem, für sogenannte Laserschutzbeauftragte Prüfungen einzuführen um zu gewährleisten, dass diese über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit Laseranlagen verfügen.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt dar:

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass der unsachgemäße Gebrauch von Laseranlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 die Gesundheit der Betroffenen gefährden kann, weil diese Laser die maximal zulässige Bestrahlung für das Auge überschreiten. Unzutreffend geht der Petent jedoch davon aus, dass diese Lasergeräte freiverkäuflich sind. Da eine Gesundheitsgefährdung beim Einsatz von Lasern der oben genannten Klassen nur bei Einhaltung besonderer Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, ist das Inverkehrbringen dieser Laser nicht erlaubt und der Verkauf dieser Laser in Deutschland verboten.

Auch die Annahme des Petenten, dass Laserschutzbeauftragte keine Prüfung absolvieren müssen, geht fehl. Die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung verlangt, dass Showlaserbetreiber einen sachkundigen Laserschutzbeauftragten zu bestellen haben oder selbst die eigene Sachkunde nachweisen müssen. Der Nachweis der Sachkunde erfolgt durch Teilnahme an einem Lehrgang, der mit einer Prüfung abschließt. Dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auch für die Benutzung von Showlasern bei öffentlichen Veranstaltungen anzuwenden sind, ergibt sich aus der Versammlungsstättenverordnung. Danach ist der jeweilige Betreiber einer Einrichtung verpflichtet, für den sicheren Betrieb von Laseranlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf. Die von dem Petenten geforderten Maßnahmen entsprechen bereits der aktuellen Rechtslage.

**Eingabe-Nr.:** L 18/424

Gegenstand: Beschwerde über Gericht und Staatsanwaltschaft

Begründung:

Der Petent beklagt die Untätigkeit des Senators für Justiz und Verfassung auf eine von ihm eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde. Das Urteil des Amtsgerichts Bremen, dem eine mietrechtliche Auseinandersetzung zugrunde liegt, sei falsch. Daneben beschwert sich der Petent über das Verhalten der Staatsanwaltschaft Bremen und des gegnerischen Rechtsanwalts. Die Staatsanwaltschaft habe nur gegen ihn ermittelt, sei auf seine Gegenanzeigen untätig geblieben und habe das Verfahren eingestellt, was einem Freundschaftsdienst gleich komme.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hintergrund der Petition ist eine zivilrechtliche Auseinandersetzung. Das Amtsgericht Bremen hat die Anträge des Petenten zurückgewiesen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat

insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Ungeachtet dessen sind Anhaltspunkte dafür, dass die zivilrechtlichen Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt worden seien, für den Petitionsausschuss auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss auch keine Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die auf die Anzeigen des Petenten hin eingeleiteten Verfahren sind mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Das erscheint dem Petitionsausschuss in Kenntnis der zivilrechtlichen Entscheidungen nachvollziehbar. Insbesondere die Behauptung des Petenten, die Verfahrenseinstellung sei als Freundschaftsdienst zu bewerten, ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar und zurückzuweisen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/438

Gegenstand: Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen durch die Staatsan-

waltschaft Bremen

Begründung: Der Petent wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft sich

nicht mit einer Strafanzeige befasst habe, die er bei der Polizei erstattet habe. Diese Strafanzeige steht im Zusammenhang mit einem vom Petenten benannten Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen aus dem Jahr 2010, das ebenfalls auf die Anzeige des Petenten hin eingeleitet worden war. Der Petent beklagt letztlich, dass das auf seine Strafanzeige zurückgehende Verfahren wegen Betrugs von der

 $Staats an walts chaft\ eingestellt\ wurde.$ 

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat seine Petition bereits eine Woche nach Erstattung der Strafanzeige bei der Polizei eingereicht, weshalb der Vorwurf, die Staatsanwaltschaft habe sich nicht damit befasst, unbegründet ist.

Die Staatsanwaltschaft hat auch in dem bereits im Jahr 2010 zur Anzeige gebrachten Sachverhalt Ermittlungen eingeleitet. Ihre Entscheidung, das Verfahren einzustellen, ist im Rahmen von Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden überprüft worden. Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen hat in einer dazu ergangenen Entscheidung die Rechtsauffassung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft bestätigt. Es hat ausgeführt, dass der vom Petenten geschilderte Sachverhalt keinen schlüssigen Vortrag für einen Betrug enthält.

Neue Tatsachen oder Beweismittel hat der Petent auch im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht vorgetragen. Der Petitionsausschuss erkennt vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf. Anhaltspunkte dafür, dass die von dem Petenten zur Anzeige gebrachten Sachverhalte durch die Staatsanwaltschaft Bremen nicht geprüft werden, bestehen nicht.

**Eingabe-Nr.:** L 19/6

 $\textbf{Gegenstand:} \quad \text{Abschaffung der Rasselisten}$ 

 $\textbf{Begr\"{u}ndung:}$ 

Die Petentin regt an, die Rasselisten für Hunde abzuschaffen und stattdessen von Hundebesitzern einen Sachkundenachweis zu fordern. Die Maulkorb- und Leinenpflicht sowie das Zuchtverbot müssten ebenfalls abgeschafft werden. Die unterschiedliche Behandlung von Listen- und Nichtlistenhunden sei nicht gerechtfertigt und diskriminierend. Es sei bewiesen, dass nicht die Hunderasse, sondern der Halter verantwortlich für möglicherweise gesteigertes aggressives Verhalten sei. Dies sei mittlerweile von Hundetrainern, Verhaltenswissenschaftlern, Tierschutzvereinen etc. nachgewiesen worden. Auch andere Länder hätten die Rasselisten mittlerweile abgeschafft.

Die Petition wird von 495 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss diverse handschriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat sich in ihrer Sitzung am 19./20. November 2014 mit dem Gesetz über das Halten von Hunden befasst. Sie hat die darin vorgesehene Befristung aufgehoben. An den Rasselisten hat sie festgehalten, weil es keine neuen Erkenntnisse darüber gebe, dass die gelisteten Hunderassen und ihre Mischlinge ungefährlich seien. Außerdem hat die Anzahl der Beißvorfälle mit den gelisteten Hunden seit Einführung der Rasseliste rapide abgenommen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

Nach wie vor ist eine deutliche Angst von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Rassen, die landläufig als Kampfhund bezeichnet werden, festzustellen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist es erforderlich, die von diesen Rassen ausgehende Verunsicherung der Allgemeinheit auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bremische Gesetz über das Halten von Hunden sieht eine der kürzesten Rasselisten von Hunden bundesweit vor. Das Haltungsverbot gilt nur für vier Hunderassen, sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen zutrifft.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die der Petentin bekannte Stellungnahme des Senators für Inneres.

Auf eine öffentliche Beratung dieser Petition hat der Petitionsausschuss verzichtet da er sich hiervon keine neuen Erkenntnisse erwartet hat. Bereits zum Ende der 18. Wahlperiode hat der Petitionsausschuss in einer gleichgelagerten Petitionen eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

## Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

**Eingabe-Nr.:** L 18/447

Gegenstand: Beamtenversorgung

Begründung: Der Petent ist Ruhestandsbeamter und hat sich mit verschiedenen

Fragen zu seiner Beamtenversorgung an den Petitionsausschuss ge-

wandt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die für den Petenten zuständige Behörde konnte im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs alle Fragen des Petenten beantworten und Missverständnisse aufklären, sodass sich das mit der Petition verfolgte Anliegen erledigt hat.